

Weiterbeschäftigung nach Eintritt der Regelaltersrente

- Der/die Mitarbeitende muss einen schriftlichen Antrag auf das Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes nach § 39, Abs. 1a KAVO/§ 41, Abs. 3 SGB VI stellen.
- Der Antrag muss mindestens 6 Monate vor Beginn der Regelaltersrente erfolgen.
- Der Antrag wird an den Dienstgeber (Generalvikar) gestellt.
- Die Zustimmung erfolgt durch den Dienstgeber.
- Im Falle eines/r Mitarbeitenden im Pastoralen Raum wird der Dienstgeber den/die Delegierte/-n Dienstvorgesetzte/-n um ein Votum bzgl. des Antrages des/der Mitarbeitenden bitten. Im Falle von Kategorialen Stellen wird ein Votum der Fachabteilungen, ggf. der ADD, der Schulleitung oder der zuständigen Stellen der jeweiligen Landesregierung eingeholt.
- Die Weiterbeschäftigung ist orientierungsrahmenrelevant.
- Das Hinausschieben des Renteneintritts kann für maximal 3 Jahre vereinbart werden.
- Bei Verlängerung um 1 Jahr kann der Beschäftigungsumfang bis zu 99,9% betragen. Bei Verlängerung um 3 Jahre jeweils 33,3%. Der Beschäftigungsumfang ist auf Antrag des Dienstnehmers in einer eigenen Vereinbarung zu regeln.
- Die Weiterbeschäftigung muss bei der SoMAV beteiligt werden (Zustimmungspflichtig § 35 Abs. 1 Nr. 7).
- Bei Zustimmung zu dem Antrag wird mit der/dem Mitarbeitenden ein „Hinausschiebungsvertrag“ vereinbart.
- Das Vorzeitige Beenden dieses Dienstverhältnisses ist nach den Bestimmungen der KAVO möglich.

Trier, 08.01.2026

Domkapitular Msgr. Ottmar Dillenburg

Direktor